

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Uecker – Randow

Gemäß § 4 Abs. 3 Sparkassengesetz M-V vom 26.07.1994 in der Fassung der Bekanntgabe vom 04.10.1999 (GVOBl. M-V S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 381) sowie § 92 Abs. 1 i.V.m. § 5, § 104 Abs. 3 Nr. 6 der KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung des Kreistages vom 27.02.2012 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Uecker- Randow vom 17.07.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2007, erlassen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 1 Name, Sitz, Siegel Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„ (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes. „

2. § 2 Trägerschaft Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst.

„ (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Vorpommern – Greifswald.“

3. § 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„ Für die Gruppe der Vertretung des Trägers angehörenden weiteren Mitglieder (§ 11 Abs. 1 Satz 2 SpkG) und für die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder sowie für die Gruppe der Beschäftigten wird jeweils 1 Stellvertreter gewählt. „

4. § 8 Bekanntmachungen der Sparkasse Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

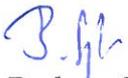
„ (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Nordkurier in den Ausgaben des Geschäftsgebietes zu veröffentlichen. „

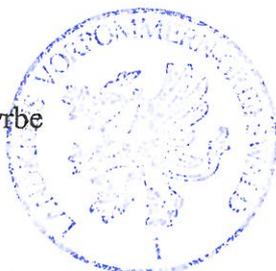
Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anklam, den 06.03.2012


Dr. Barbara Syrbe
Landrätin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „ 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Uecker - Randow“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Landkreis geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Anklam, den 06.03.2012


Dr. Barbara Syrbe
Landrätin

